

## 4. Änderung der Satzung

### über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege sowie der Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kindertagespflegesatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Neufassung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege sowie der Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschlossen:

#### § 1 Grundsätze

- (1)** Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Kinderbetreuung, die individuell auf die Bedürfnisse von Kindern und Sorge-/ Erziehungsberechtigten eingehen kann.  
Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt auf der Grundlage der §§ 22, 23, 24, 24 a, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze. Durch die Kindertagespflege wird ein pädagogischer und sozialer Erziehungs- und Bildungsauftrag erfüllt.
- (2)** Die Kindertagespflege soll insbesondere:
  - (a) die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
  - (b) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
  - (c) den Sorge-/ Erziehungsberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern.
- (3)** Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder des Sorge-/ Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden.
- (4)** Die Gemeinde Wennigsen vermittelt Plätze in die Kindertagespflege für Kinder, deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wennigsen haben.
- (5)** Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII dient, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche bzw. 20 Stunden wöchentlich.

#### § 2 Vermittlungsvoraussetzungen

- (1)** Die Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelt nach § 24 Abs. 2 SGB VIII, im Rahmen von vorhandenen Kapazitäten, Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Anfrage ist mindestens einen Monat vorher an die Gemeinde Wennigsen (Deister) zu richten.
- (2)** Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn

- (a) die Sorge-/ Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder bei ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nachweislich bevorsteht,
- (b) die Sorge-/ Erziehungsberechtigten eine berufliche Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung absolvieren,
- (c) die Sorge-/ Erziehungsberechtigten nachweislich arbeitsuchend sind,
- (d) die Sorge-/ Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder
- (e) das Wohl des Kindes/der Kinder ohne die Kindertagespflege nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderlich ist. Dies geschieht auf Antrag des sozialen Dienstes der Region Hannover (§ 24 Abs. 3, Nr. 1 SGB VIII).

Lebt einer der Sorge-/ Erziehungsberechtigten mit dem zu betreuenden Kind sowie einem Partner oder einer Partnerin in einer eheähnlichen Gemeinschaft in einem Haushalt, so ist auch von diesem Partner / dieser Partnerin die Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

- (3)** Für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren soll die Kindertagespflege nur als Ergänzung zum Besuch einer Kindertagesstätte in Betracht kommen, wenn dies nach den in § 2 Abs. 2 Buchst. a – e dieser Satzung genannten Bedarfskriterien erforderlich ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll.
- (4)** Für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum Ende der Grundschulzeit wird Kindertagespflege nur als Ergänzung zur Schule oder Hort geleistet, wenn eines der Kriterien nach § 2 Abs. 2 Buchst. a – e dieser Satzung erfüllt ist und der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen in einer Einrichtung nicht gedeckt werden kann. In Ausnahmefällen kann eine Betreuung bis zum 14. Lebensjahr gewährt werden.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von der Kindertagespflege**

- (1)** Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die unter Befall von Ungeziefer leiden, können auf Verlangen von der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung ausgeschlossen werden.
- (2)** Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die oder deren Sorge-/ Erziehungsberechtigte
  - (a) sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.
  - (b) Sonstige wichtige Gründe vorliegen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (3)** Der Ausschluss nach Abs. 2 erfolgt durch einen förmlichen Bescheid.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Sorge-/ Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der - unbeschadet der Reglementierungen durch diese Satzung - die Rechtsbeziehung zwischen diesen Personen ausgestaltet.
- (2) Der Betreuungsvertrag ist zum Beginn der Betreuung bei der Gemeinde Wennigsen (Deister) einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Tagespflege vorgelegt werden.
- (3) Die Berechnung der Betreuungszeit wird unter Zugrundelegung von durchschnittlich 240 Betreuungstagen im Jahr bemessen. Unterbrechungen durch Schul- oder Kindertagesstättenbesuchszeiten, während denen die Tagespflegeperson in Bereitschaft zur Verfügung steht, und Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr, werden jeweils zur Hälfte als Betreuungszeit berücksichtigt. Bei tatsächlich stattfindender Betreuung während der Bereitschaftszeit, werden diese tatsächlichen Betreuungszeiten nicht zusätzlich vergütet. Bei Beginn oder Ende des Tagespflegeverhältnisses während des laufenden Monats erfolgt eine taggenaue Berechnung.
- (4) Grundsätzlich werden nur Betreuungszeiten anerkannt, die im ursächlichen Zusammenhang mit den in § 2 genannten Vermittlungsvoraussetzungen stehen. Zu Beginn der Betreuung wird für Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe § 2 Abs. 2) zudem eine einmalige zusätzliche Eingewöhnungszeit von insgesamt maximal 10 Betreuungsstunden anerkannt.
- (5) Insgesamt darf ein Kind grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.
- (6) Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt. Andere Unterbrechungszeiten, hierzu zählen Semester-/ Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Sorge-/ Erziehungsberechtigten, sind pauschaliert in der durchschnittlichen Betreuungszeit enthalten und werden daher nicht separat berücksichtigt. Aufgrund der Pauschalierung ist bei kurzzeitigen Schwankungen (bis zu zwei Wochen) der wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit der Sorge-/ Erziehungsberechtigten eine monatliche Meldung der Betreuungszeit nicht notwendig.
- (7) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (mit Ausnahme von Teilnahme an Fortbildungen) wird keine Geldleistung an die Tagespflegeperson von der Gemeinde Wennigsen (Deister) gezahlt. Auf Wunsch der Sorge-/ Erziehungsberechtigten wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält eine entsprechende Geldleistung.

## § 5

### Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die gemäß § 23 SGB VIII vermittelt worden sind, ist kostenbeitragspflichtig. Für die Betreuung der Kinder wird von den Unterhaltsverpflichteten ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ergibt sich nach einer Kostenbeitragsstaffel, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Der volle Kostenbeitrag ist auch in Fällen zu zahlen, in denen das Kind / die Kinder im Haushalt des Sorge-/ Erziehungsberechtigten betreut werden.
- (3) Der Kostenbeitrag wird für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege grundsätzlich nach Einkommensgruppe 10 festgesetzt.

- (4) Im Übrigen wird der Kostenbeitrag nach Einkommensgruppen, die sich durch Gegenüberstellung des nach § 6 errechneten Einkommens mit den Einkommensgrenzen nach § 7 dieser Satzung ergeben, festgesetzt.
- (5) Wer eine Kostenbeitragsermäßigung begehrt, ist zur Offenlegung seines Einkommens verpflichtet. Ermäßigungsanträge sind mit Beginn des Betreuungsverhältnisses vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Aufnahme der Betreuung. Mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres ist grundsätzlich ein neuer Antrag auf Kostenermäßigung zu stellen. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (6) Vermindert sich das nach § 6 ermittelte Einkommen im Laufe des Betreuungsverhältnisses, kann auf Antrag eine vorläufige Neuberechnung der Einkommensgruppe erfolgen. Es ist dann, das im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres voraussichtlich zur Verfügung stehende Einkommen zugrunde zu legen. Nach Ablauf des Kindergartenjahres bzw. nach Ausscheiden aus dem Tagespflegeverhältnis wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt. Differenzen werden durch Erstattungen bzw. Nachzahlungen ausgeglichen. Entsprechendes gilt, wenn im maßgeblichen Zeitraum nach § 6 Abs. 1 kein Einkommen erzielt wurde.
- (7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Lohnsteuerbescheinigungen etc.) nachzuweisen.

## § 6 Einkommen

- (1) Die Kostenermittlung wird 1/12 des sich nach den folgenden Absätzen ergebenden Jahresnettoeinkommens des vorletzten Kalenderjahres bzw. des letzten Kalenderjahres, wenn dieses niedriger ist, vor Beginn der jeweiligen Betreuung durch die Tagespflege zugrunde gelegt.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, jedoch ohne Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten sowie alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert der im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden Mitglieder der Kernfamilie. Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt der Sparerfreibetrag unberücksichtigt.

Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Sachleistungen werden entsprechend der Sachbezugsverordnung berücksichtigt. Kindergeld wird abweichend von Absatz 1 in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres gezahlten Höhe berücksichtigt.

- (3) Die Kernfamilie besteht aus den Eltern und ihren gemeinsamen minderjährigen Kindern sowie ggf. den minderjährigen Stief- und Pflegekindern. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern.
- (4) Vom ermittelten Einkommen werden abgesetzt:
- Lohn- oder Einkommensteuern
  - Kirchensteuer
  - Solidaritätszuschlag

- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung)

Bei nicht sozialversicherungspflichtigen Personen werden die nachgewiesenen Pflegeversicherungs- und Krankenkassenbeiträge berücksichtigt. Lebensversicherungen, die der Kapitalansammlung dienen, werden nicht berücksichtigt.

## § 7

### Einkommensgrenze/ Einkommensgruppe

(1) Die Einkommensgrenze errechnet sich analog § 85 Abs. 1 SGB XII in der am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird für jedes nach § 2 Abs. 3 zu berücksichtigende Familienmitglied um den Familienzuschlag erhöht. Kosten der Unterkunft werden entsprechend der Mietobergrenze (Drittelmix) nach der gemeinsamen Leitlinie der Region Hannover zu den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII in der jeweils am 01.07. vor Beginn des Kindergartenjahres geltenden Mietstufe der Gemeinde Wennigsen berücksichtigt.

(2) Die Einkommensgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Gruppe 1: Abs. 1 bzw. darunter	
Gruppe 2: Abs. 1 + bis zu	400 €
Gruppe 3: Abs. 1 + bis zu	800 €
Gruppe 4: Abs. 1 + bis zu	1.200 €
Gruppe 5: Abs. 1 + bis zu	1.600 €
Gruppe 6: Abs. 1 + bis zu	2.000 €
Gruppe 7: Abs. 1 + bis zu	2.400 €
Gruppe 8 Abs. 1 + bis zu	2.800 €
Gruppe 9 Abs. 1 + bis zu	3.200 €
Gruppe 10 Abs. 1 + mehr als	3.200 €

## § 8

### Ermäßigung und Freistellung

(1) Auf Antrag kann der/die Beitragsschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII von der Zahlungspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Der geförderte Personenkreis umfasst:

(a) Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/ Erziehungsberechtigten Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.

(b) Kinder von Eltern, Sorge-/ Erziehungsberechtigten deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise können Kinder vom Kostenbeitrag freigestellt werden, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/ Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Einkommensgrenze gem. § 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

(2) Sorge-/ Erziehungsberechtigte, denen gem. § 90 Abs. 3 und 4 die Übernahme bzw. ein Zuschuss zu dem Elternentgelt gewährt wird, haben die Kosten für das Essen bei der Tagespflegeperson selbst zu tragen.

(3) Werden Geschwisterkinder, die im gleichen Haushalt leben, zeitgleich in Tagespflege oder in einer Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde Wennigsen (Deister) betreut, so

ermäßigt sich der Kostenbeitrag beim zweiten und jedem weiteren Kind um 50 %. Voraussetzung ist, dass grundsätzlich eine Mindestbetreuung von 15 Wochenstunden vorliegt. Für die Rangfolge der Kinder ist deren Alter maßgeblich, wobei das älteste betreute Kind als erstes Kind gilt. Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenjahr befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.

- (4) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 2 entsprechend berücksichtigt.

## § 9

### **Beginn und Ende der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tagespflegeverhältnisses.
- (2) Die Kostenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung des Betreuungsvertrages. Sie erlischt ebenfalls mit Ablauf des befristeten Betreuungsvertrages.
- (3) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Kostenbeitragspflichtigen sich mit zwei Monatsgebühren im Rückstand befinden und trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, Falschangaben gemacht haben, die für die Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen erforderlichen Voraussetzungen nach § 2 dieser Satzung sich geändert oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

## § 10

### **Schuldner des Kostenbeitrages**

Kostenbeitragsschuldner sind die Unterhaltsverpflichteten bzw. die Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

## § 11

### **Fälligkeit der Kostenbeiträge**

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag ist bis zum 15. jeden Monats im Voraus fällig. Der Kostenbeitrag wird mittels öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheides geltend gemacht.
- (2) Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses innerhalb des Kalendermonats erfolgt eine Abrechnung anhand der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden auf der Grundlage des Stundenzettels.
- (3) Für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass der Kostenbeiträge gelten die allgemeinen Vorschriften.
- (4) Säumige Kostenbeiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

## § 12

### **Geldleistung an Tagespflegepersonen**

- (1) Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn
- (a) das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und

- (b) die Tagespflegeperson eine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann oder
  - (c) die Tagespflegeperson, sich in einer Qualifizierungsmaßnahme befindet und
  - (d) wenn eine gültige Pflegerlaubnis nachgewiesen wird.
- (2)** Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, die sie bzw. er in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder in anderer Weise nachweisen kann. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis - das sind TPP, die zu einer Qualifizierungsmaßnahme angemeldet sind, diese aber noch nicht abgeschlossen haben - kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt werden.
- (3)** Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,
- (a) wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht oder
  - (b) wenn sich das betreute Kind nicht nur vorübergehend im Haushalt der Tagespflegeperson aufhält.
- (4)** Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den mittels Verwaltungsakt festgelegten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.
- (5)** Mit Beendigung der tatsächlichen Betreuung endet unabhängig vom Betreuungsvertrag auch die Zahlung der Geldleistung.
- (6)** Die Sorge-/ Erziehungsberechtigten sind zur Mitwirkung verpflichtet.

## § 13 Höhe der Geldleistung

- (1)** Die monatliche bzw. wöchentliche Betreuungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit (20 Tage im Monat bzw. 5 Tage je Woche) umgerechnet. für jede angefangene halbe Stunde Betreuung wird folgende Geldleistung gezahlt:

	TPP mit Qualifizierung	TPP mit einf. Erlaubnis	im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten
10 Stunden	830,00 €	693,50 €	755,00 €
9,5 Stunden	788,50 €	658,83 €	717,25 €
9 Stunden	747,00 €	624,15 €	679,50 €
8,5 Stunden	705,50 €	589,48 €	641,75 €
8 Stunden	664,00 €	554,80 €	604,00 €
7,5 Stunden	622,50 €	520,13 €	566,25 €
7 Stunden	581,00 €	485,45 €	528,50 €
6,5 Stunden	539,50 €	450,78 €	490,75 €
6 Stunden	498,00 €	416,10 €	453,00 €
5,5 Stunden	456,50 €	381,43 €	415,25 €
5 Stunden	415,00 €	346,75 €	377,50 €

4,5 Stunden	373,50 €	312,08 €	339,75 €
4 Stunden	332,00 €	277,40 €	302,00 €
3,5 Stunden	290,50 €	242,73 €	264,25 €
3 Stunden	249,00 €	208,05 €	226,50 €
2,5 Stunden	207,50 €	173,38 €	188,75 €
2 Stunden	166,00 €	138,70 €	151,00 €
1,5 Stunden	124,50 €	104,03 €	113,25 €
1 Stunde	83,00 €	69,35 €	75,50 €
0,5 Stunden	41,50 €	34,68 €	37,75 €

Diese Beträge setzen sich jeweils aus einem Anteil für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) und für die Erziehungsleitung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) zusammen. Für 0,5 Stunden setzen sie sich wie folgt zusammen:

	TPP mit Qualifizierung	TPP mit einf. Erlaubnis	im Haushalt der Sorge-/ Erziehungs- berechtigten
Sachaufwand	18,75 €	18,75 € (-20%)	15,00 €
Erziehungsleistung	22,75 € (-30%)	15,93 €	22,75 €
<b>Summe</b>	<b>41,50 €</b>	<b>34,68 €</b>	<b>37,75 €</b>

In Einzelfällen kann aufgrund eines höheren nachgewiesenen laufenden notwendigen Sachaufwandes dieser erstattet werden. Der Sachaufwand muss angemessen sein. Antragsberechtigt sind Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die durchgängig im gesamten Kalenderjahr als Tagespflegeperson tätig waren. Der Antrag mit Nachweis ist bis Ende Februar des drauffolgenden Jahres zu stellen.

**(2)** Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Gemeinde Wennigsen (Deister) vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/ Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt. Dies trifft auch zu, wenn die Betreuung in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen Dritter (z.B. Schulräumen) stattfindet.

**(3)** Werden Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut, hierzu zählen insbesondere Kinder,

- bei denen eine diagnostizierte körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt oder
- bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin der Region Hannover ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde,

kann die Tagespflegeperson für die Betreuung die doppelte Geldleistung erhalten. Das Bestehen des besonderen Förderbedarfs muss durch die Region Hannover und bei der Gemeinde Wennigsen (Deister) nachgewiesen werden.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation. Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung kann die erhöhte Geldleistung ab Feststellung des erhöhten Förderbedarfs des Kindes für maximal 3 Monate rückwirkend gezahlt werden.



Die in der Pflegeerlaubnis festgesetzte Zahl der Kinder, die maximal gleichzeitig betreut werden dürfen, verringert sich für jedes betreute Kind mit besonderem Förderbedarf für dessen Betreuung die doppelte Geldleistung gezahlt wird, um einen Platz.

- (4) Bei Urlaub, Krankheit oder sonstigem durch die Tagespflegeperson verursachten Ausfall der Betreuung (mit Ausnahme von Teilnahme an Fortbildungen) wird grundsätzlich keine Geldleistung gemäß Abs. 1 bis 3 gezahlt. Auf Wunsch der Eltern wird eine geeignete Tagespflegeperson für die Vertretung gesucht. Die in Vertretung tätige Tagespflegeperson erhält eine entsprechende Geldleistung.
- (5) Wird der Kostenbeitrag für die Sorge-/Erziehungsberechtigten nach § 4 Abs. 6 der Satzung um 50 % ermäßigt, erhält die Tagespflegeperson ein um 50 % ermäßigtes Entgelt.
- (6) Nehmen Sorge-/ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Wennigsen (Deister) bei denen die Bedarfskriterien nach §§ 1 und 2 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Wennigsen (Deister) hat, leistet die Gemeinde Wennigsen (Deister) für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das festgelegte Entgelt.
- (7) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) erstattet auf Antrag und Nachweis gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII der Tagespflegepersonen Aufwendungen zur Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer Altersvorsorge sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den in dem Vertrag zwischen der Region Hannover und der Gemeinde Wennigsen (Deister) über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bis dahin bestehende Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kindertagespflegesatzung) vom 25. März 2011 außer Kraft.

Wennigsen (Deister), den 11.12.2014

Der Bürgermeister  
Christoph Meineke

Bekanntmachungsdatum: 20.12.2014 in der Calenberger Zeitung

Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege, Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege sowie der Zahlung von Geldleistungen an Tagespflegepersonen in der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Kindertagespflegesatzung vom 11.12.2014)

### Kostenbeitragsstaffel Kindertagespflege

Für jede angefangene durchschnittliche halbe Stunde Betreuung wird folgender Kostenbeitrag erhoben:

Einkommensgruppe	0,5 Std. Std./Min.	1,0 Std. Std./Min.	1,5 Std. Std./Min.	2,0 Std. Std./Min.	2,5 Std. Std./Min.	3,0 Std. Std./Min.	3,5 Std. Std./Min.	4,0 Std. Std./Min.	4,5 Std. Std./Min.	5,0 Std. Std./Min.
1	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €	105,00 €	115,00 €
2	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €	55,00 €	81,00 €	92,00 €	103,00 €	114,00 €	125,00 €
3	13,00 €	26,00 €	39,00 €	52,00 €	65,00 €	93,00 €	106,00 €	119,00 €	132,00 €	145,00 €
4	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €	99,00 €	113,00 €	127,00 €	141,00 €	155,00 €
5	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €	165,00 €
6	17,00 €	34,00 €	51,00 €	68,00 €	85,00 €	117,00 €	134,00 €	151,00 €	168,00 €	185,00 €
7	18,00 €	36,00 €	54,00 €	72,00 €	90,00 €	123,00 €	141,00 €	159,00 €	177,00 €	195,00 €
8	19,00 €	38,00 €	57,00 €	76,00 €	95,00 €	129,00 €	148,00 €	167,00 €	186,00 €	205,00 €
9	21,00 €	42,00 €	63,00 €	84,00 €	105,00 €	141,00 €	162,00 €	183,00 €	204,00 €	225,00 €
10	22,00 €	44,00 €	66,00 €	88,00 €	110,00 €	147,00 €	169,00 €	191,00 €	213,00 €	235,00 €

Einkommensgruppe	5,5 Std. Std./Min.	6,0 Std. Std./Min.	6,5 Std. Std./Min.	7,0 Std. Std./Min.	7,5 Std. Std./Min.	8,0 Std. Std./Min.	8,5 Std. Std./Min.	9,0 Std. Std./Min.	9,5 Std. Std./Min.	10,0 Std. Std./Min.
1	140,00 €	150,00 €	160,00 €	170,00 €	180,00 €	190,00 €	200,00 €	206,00 €	212,00 €	218,00 €
2	151,00 €	162,00 €	173,00 €	184,00 €	195,00 €	206,00 €	217,00 €	224,00 €	231,00 €	238,00 €
3	173,00 €	186,00 €	199,00 €	212,00 €	225,00 €	238,00 €	251,00 €	259,00 €	267,00 €	275,00 €
4	184,00 €	198,00 €	212,00 €	226,00 €	240,00 €	254,00 €	268,00 €	277,00 €	286,00 €	295,00 €
5	195,00 €	210,00 €	225,00 €	240,00 €	255,00 €	270,00 €	285,00 €	295,00 €	305,00 €	315,00 €
6	217,00 €	234,00 €	251,00 €	268,00 €	285,00 €	302,00 €	319,00 €	330,00 €	341,00 €	352,00 €
7	228,00 €	246,00 €	264,00 €	282,00 €	300,00 €	318,00 €	336,00 €	348,00 €	360,00 €	372,00 €
8	239,00 €	258,00 €	277,00 €	296,00 €	315,00 €	334,00 €	353,00 €	366,00 €	379,00 €	392,00 €
9	261,00 €	282,00 €	303,00 €	324,00 €	345,00 €	366,00 €	387,00 €	401,00 €	415,00 €	429,00 €
10	272,00 €	294,00 €	316,00 €	338,00 €	360,00 €	382,00 €	404,00 €	419,00 €	434,00 €	449,00 €

Ab einer Betreuung von 3 Stunden pro Tag ist eine monatliche Verpflegungspauschale von 15,00 € ab einer Betreuung von 5,5 Stunden pro Tag eine monatliche Pauschale von 30,00 € eingerechnet worden.

Die korrigierte Anlage tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsdatum der Anlage: 29.07.2015 in der Calenberger Zeitung